Pol. g.
1025/30

Pol. g.
1025 (30
Proudhon
<36640747050012
<36640747050012
Bayer. Staatsbibliothek

Die

Volksbank

von

J. P. Proudhon.

Eingeleitet, überſetzt und erläutert

von

Ludwig Bamberger.

Frankfurt am Main,
Literariſche Anſtalt.
(J. Rütten.)
1849.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Pariser Blätter unterhalten seit einiger Zeit die Leser von den Fortschritten, welche die unter dem Namen „Volksbank" von dem Sozialisten J. P. Proudhon errichtete industrielle Anstalt macht. Die Originalität des Unternehmens an sich in Verbindung mit dem Umstand, daß es von dem radikalsten Theoretiker des modernen Sozialismus ausgeht, geben uns den Glauben, daß wir dem deutschen Publikum einen Dienst erweisen, wenn wir ihm näheren Aufschluß über dieses Institut verschaffen. Wir werden im Folgenden die Statuten der Bank mittheilen. Welche Aussicht auf thatsächlichen Erfolg auch die Einrichtung der Anstalt bieten möge, sie ist eine große Thatsache gegenüber den altklugen Schafsmienen, mit welchen die allweisen Herren — doués d'une douceur admirable pour tolérer les maux d'autrui, sagt Jean Jaques — „die socialen Träumereien" verlachen. Hier ist ein Mann der äußersten Konsequenz, welcher mit Ernst und Umsicht, mit kalter Ruhe und Bescheidenheit sein System mitten in die ihm feindliche Welt der bestehenden Zustände hineinpflanzt, hier ist ein Mann, der seine Ansichten mit Energie ins Praktische übersetzt, obgleich er dieselben theoretisch mit der bewundernswerthesten Kritik, mit einer wahrhaft ätzenden Zersetzungskraft des Verstandes durchgeführt hat, welche die meisten Grundsätze der überlieferten Weltanschauung durchlöchert; hier ist ein Mann, der, obgleich hinaufgestiegen bis zu den blauesten Höhen der spekulativen Philosophie, sich als sachkundiger Geschäftsmann auf den Markt stellt, und in den alltäglichen Verkehr des Lebens eingreift; hier ist ein Mann, der, obgleich (denn bei uns sind dies lauter „Obgleichs") Gelehrter, Philosoph,

Digitized by Google

Kritiker, Nihilist, wie Ihr sagen würdet, die Routine des Finanzmannes und des Fabrikanten vollständig besitzt; hier endlich ist ein Mann, der berechtigt so gut wie Einer zu dem höchsten Rang der Geistesaristokratie, sich assozirt mit dem Arbeiter, dem Bauern, dem Taglöhner, sie zu Genossen seiner Thätigkeit einladet, ihnen die Früchte seiner Arbeit weiht. Das ist kein Spiel und keine Charlatanerie, wenn ein solcher Mann den Rest eines bis dahin tiefen und epochemachenden Lebens an einen solchen Versuch setzt. Und nur vor der bloßen Thatsache dieses Versuchs müssen die Jammergestalten der Doktrinärs und Banquiers der Kabinette mit ihrem ganzen heulenden und lächelnden Philisterschwarme zu Schanden werden. Seht diesen Mann, wie er den verzweifelten Proletarier zu sich heranruft, wie sein Gedanke im Volke zündet, wie in Paris und allen großen Städten Frankreichs der Versuch Grad für Grad gedeiht, und antwortet einmal: worauf ruht denn der Stolz Eures Thatens und Rathens? Ihr habt Euch an das Ruder der Gesellschaft gehängt, Ihr habt den Schweiß des Volkes eingesammelt, Ihr habt erpreßt, gemordet, eingekerkert, Freiheit und Nationalität verrathen im Namen der Staatswohlfahrt, der Ordnung, der Sicherheit, des Verkehrs, der Ernährung, — und was habt Ihr geleistet? Habt ihr in diesem ganzen Jahre eine einzige Thräne getrocknet? Habt Ihr einen Hungrigen gesättigt? Habt Ihr es auch nur versucht, nur darüber nachgedacht, wie Ihr es könntet? Ordnung! Ruhe! Handel und Gewerbe! haben die Herren im Reiche gerufen, und was haben sie dafür gethan? Sie haben die Kerker angefüllt, die Werkstätten sind leer geblieben, sie haben das Blut in Strömen vergießen lassen, der Hunger wüthet nach wie vor in den Eingeweiden der Armen; sie haben Milliarden verschwendet, das darbende Volk ist dabei leer ausgegangen; sie haben die Söhne aus den Familien gerissen und sich die beste Kraft des Landes dienstbar gemacht: — haben sie eine Brücke gebaut, einen Weg geebnet, ein Feld urbar gemacht? Ein Jahr lang haben sie im Namen der leiblichen Wohlfahrt die Schreckensherrschaft geführt, und aus der ganzen Saat von Schweiß und Blut des Volkes ist nichts aufgegangen als unabsehbare Haufen

Digitized by Google

ihres geliebten Unkrauts, glänzende Heere zum Spielwerk für die kindischen Fürsten und zu Henkern für das murrende Volk. Dahin allein ist ihr Dichten und Trachten, dahin ist die letzte Kraft des Landes gewandert, und was von Männern und Jünglingen sich dem Soldatendienst entzogen, das wandert über's Meer, um das Vaterland der Knechtschaft und des Elends zu vergessen. Und diese Wichte, welche sich Staatsmänner und Erhalter nennen, die ihre Taschen mit hohen Besoldungen füllen, sich in Titulaturen bespiegeln und in Hofequipagen wiegen, die ihre Hände in dem Blute der Männer und in den Thränen der Wittwen und Waisen gewaschen haben, diese schlagen ein Kreuz oder schneiden eine höhnische Grimasse über kommunistische Frevel oder sozialistische Träumereien, über einen Cabet, der sich den Gefahren des Ozeans, den Plagen des tropischen Klima's aussetzt, um seine Träume zu verwirklichen; über einen Proudhon, welcher den Fleiß seines Lebens daran setzt, aus dem Sparpfennig des Armen den Herren über ein Budget von 1800 Millionen und über zahlreiche Reichthümer eine Konkurrenz zu machen. Sie lachen, ja! und sie haben ein Recht dazu, denn sie müssen sich wohl in der Stille sagen, daß die Fülle ihrer Macht sich gründet auf die Dummheit, die ihnen dient. Noch trägt die Dummheit ihnen das Schwert voran, mit welchem sie die gefährlichen Köpfe herunterschlagen, aber an der Stelle jedes gefällten Hauptes wachsen alsbald hundert neue hervor, und so gewiß die Gewalt jetzt nur auf die Dummheit gegründet ist, so gewiß wird sie nur durch die Macht des befreiten Geistes gestürzt werden.

Im Namen der Ordnung und Wohlfahrt, im Namen der Religion und der Familie, alles Dessen, was sie heilig nennen, haben seit einem Jahre unsere Staatsmänner über die Geld- und Menschenkräfte der Gesellschaft verfügt. Was haben sie vorzulegen? In Württemberg die Krüppel, welchen von der Schwere der Ketten die Glieder abgefault; in Baden die Gespenster der Staatsgefangenen, welche vom Ungeziefer aufgefressen, an elender Kost verhungert sind; in Preußen die pflichtgetreuen Volksvertreter in den Zuchthäusern und in Oesterreich die denkenden Jünglinge

Digitized by Google

am Fuhrknechtsdienste im Stall, allüberall aber Blut und Leichen auf den Straßen, Verzweiflung und Hohläugigkeit in den Häusern. Nun tritt ein Mann hervor, verfolgt, verspottet, ohne Mittel, und legt sein Werk vor, das, wenn selbst unfruchtbar, doch das Zeugniß ernsten und geweihten Strebens in sich trägt, dem aber auch der praktische Sinn des Volkes in den größten Städten einer praktischen Nation sich eifrig zuwendet. Nun fragt Euch, wer der würdigere Theil ist? —

N. S.

In dem Augenblick, wo dies Büchlein zur Presse geht, trifft die Nachricht ein, daß Proudhon in Folge seiner Criminal-Verurtheilung sich gezwungen sieht, die Durchführung der Volksbank aufzugeben und die geschehenen Einzahlungen zu liquidiren. Die Volksbank war ohne Zweifel nicht blos das Opfer, sondern auch das Ziel dieser Verurtheilung. Die herrschenden Klassen verfolgen die erwachenden Ideen bis zu ihren friedlichsten Versuchen mit dem tödtenden Schwerte. Sie rufen ihnen damit zu, daß sie das Schwert zur Hand nehmen müssen, wenn sie siegen wollen. Schmerzlich gesteht dies Proudhon zu; der Verzicht auf die Volksbank ist der auf die friedliche Entwicklung des Sozialismus. Dieser Fingerzeig wird seine Früchte tragen. — Wir bieten nach dieser Wendung der Dinge im Folgenden nicht weniger, als wir zuvor schon zu bieten gedachten: einen Plan, den wir (man vergleiche die nachgeschickten Glossen) nicht für des Erfolges sicher hielten, der aber fruchtbare Ideen in Masse in sich trägt, der andre Pläne hervortreiben wird, ja in diesem Augenblick schon hervorgetrieben hat.

B.

Digitized by Google

Den Statuten der Volksbank, die wir hier mittheilen, geht folgende Erklärung voraus:

Erklärung.

Ich schwöre vor Gott und den Menschen, auf das Evangelium und die Verfassung, daß ich mich nie zu anderen Grundsätzen über die Verbesserung der gesellschaftlichen Zustände bekannt habe, als zu den in der gegenwärtigen Urkunde enthaltenen, — und daß ich nichts mehr und nichts weniger verlange, als die ungehinderte und friedliche Ausübung dieser Grundsätze und ihrer vernunftgerechten, gesetzlichen und rechtmäßigen Konsequenzen.

Ich erkläre, daß, nach meiner innersten Ueberzeugung, diese Grundsätze mit den Consequenzen, welche daraus fließen, die ganze Wahrheit des Sozialismus sind, und darüber hinaus nur utopistische und fabelhafte Vorstellungen liegen.

Ich beschwöre, daß in diesen Grundsätzen und in dem ganzen Lehrgebäude, dem sie zur Grundlage dienen, durchaus nichts anzutreffen ist, was mit der Familie, der Freiheit, der öffentlichen Ordnung im Widerspruch steht.

Die „Volksbank" ist nichts als der Grundsatz der modernen Demokratie, der Volkssouveränetät, des republikanischen Wahlspruches: „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit" in eine finanzwissenschaftliche Formel gebracht, in die Sprache der Volkswirthschaftskunde übersetzt.

Ich erkläre feierlich, daß, indem ich das Eigenthum, oder, richtiger zu sagen, die Gesammtheit der Einrichtungen, deren Axe und Mittelpunkt das Eigenthum ist, meiner Kritik unterwarf, ich nie daran gedacht habe, weder die durch ältere Gesetze anerkannten persönlichen Rechte anzugreifen, noch die Rechtmäßigkeit des erworbenen Besitzthums zu bestreiten, noch eine willkürliche Vertheilung der Güter in's Leben zu rufen, noch der freien und gerechten Erwerbung des Eigenthums durch Kauf und Tausch entgegen zu treten; und nicht einmal die Vergütung für die Benützung von Grund und Boden und die Verzinsung der geliehenen Kapitalien durch ein Machtgebot zu verbieten oder zu unterdrücken.

Digitized by Google

Nach meinem Gedanken sollen alle diese Aeußerungen der menschlichen Thätigkeit dem freien Entschluß und Vermögen Aller anheimgestellt bleiben; ich will sie nur in so weit umgestaltet, beschränkt, aufgehoben wissen, als dies mit Nothwendigkeit aus dem von mir vorgeschlagenen Grundsatz der Gegenseitigkeit und dem Gesetze der Synthese *) folgt, wenn sie zu allgemeinen Normen erhoben werden.

Und was ich vom Eigenthum sage, sage ich gleicher Weise von jeder staatlichen und religiösen Einrichtung. Indem ich die verschiedenen Bestandtheile der gegenwärtigen gesellschaftlichen Satzungen dem Messer der Kritik unterwarf, war mein einziger Endzweck, mittelst einer langen und mühevollen Auseinanderlegung zur Auffindung höherer Grundwahrheiten zu gelangen, welche in gegenwärtiger Urkunde in algebraischer Formel ausgedrückt sind.

Gegenwärtiges ist mein Testament für Leben und Tod. Dem allein, der sterbend lügen könnte, gestatte ich, die Aufrichtigkeit desselben zu bezweifeln.

Wenn ich mich geirrt habe, so wird das öffentliche Urtheil bald meine Theorien gerichtet haben; es wird mir in solchem Fall nichts übrig bleiben, als vom Kampfplatz der Revolution zu verschwinden, nachdem ich die Gesellschaft und meine Brüder um Verzeihung gebeten hätte wegen der Unruhe, die ich in ihre Herzen geschleudert, und der ich am Ende doch selber als erstes Opfer fiele.

Sollte ich nach einer solchen Verurtheilung durch die öffentliche Meinung und die Erfahrung eines Tags es unternehmen, durch andere Mittel, durch neue Aufstellungen die Geister in Aufregung zu setzen und falsche Hoffnungen zu unterhalten, so rufe ich, schon jetzt von vornherein, die Verachtung der braven Leute und die Verwünschungen des Menschengeschlechts auf mich herab.

J. P. Proudhon.

*) Technischer Ausdruck des Proudhon'schen Systems.

Digitized by Google

Gesellschafts-Vertrag.

Vor den unterzeichneten Notären in Paris erschien der Bürger Peter Joseph Proudhon, Volksvertreter, wohnhaft zu Paris, welcher die besagten Notäre aufgefordert hat, die Statuten der hier in Rede stehenden Gesellschaft zu errichten, wie folgt:

I. Kapitel.

Bildung der Gesellschaft.

Art. 1. Es wird durch Gegenwärtiges eine Handelsgesellschaft unter dem Namen „Gesellschaft der Volksbank" gegründet zwischen dem hierbei erschienenen Bürger Proudhon und den Personen, welche sich den vorliegenden Statuten unterwerfen werden, indem sie Aktien erwerben.

Art. 2. Diese Gesellschaft hat zum Zweck, den Kredit nach demokratischen Grundsätzen zu organisiren:

1) dadurch, daß sie Allen zu den möglichst niedrigen Preisen und den möglichst guten Bedingungen die Nutznießung von Grund und Boden, von Häusern, Maschinen, Handwerkszeug, Kapitalien, von Erzeugnissen und Dienstleistungen jeder Art verschafft;
2) dadurch, daß sie Allen den Absatz ihrer Erzeugnisse und die Verwendung ihrer Arbeitskräfte zu den vortheilhaftesten Bedingungen erleichtert.

Art. 3. Die Absicht der Gründer der Volksbank geht darauf hinaus, dieselbe dereinst in die Form einer anonymen Gesellschaft zu bringen und alle Regeln einer solchen Gesellschaft auf sie anzuwenden, wie das gegenwärtige Handelsgesetz sie vorschreibt, also: sie von auf bestimmte Zeit eingesetzten, absetzbaren Mandataren verwalten zu lassen, welche sowohl Gesellschaftsmitglieder, als auch nicht, bezahlt oder auch nicht bezahlt sein können, die von persönlichen und solidarischen Verbindlichkeiten frei und nur für die

Digitized by Google

Ausführung ihres Mandats verantwortlich sind. Für die nächste Zeit aber soll die Gesellschaft als Kollektiv- und Kommanditgesellschaft bestehen. Kollektiver Natur soll sie sein in Beziehung auf den Bürger Proudhon, und kommanditärer in Beziehung auf die übrigen Interessirten, die in keinem Fall über das Kapital ihrer Aktien hinaus verbindlich werden können*).

Art. 4. Der Bürger Proudhon ist einziger verantwortlicher Geschäftsverwalter (Gérant). Er hat allein die Unterschrift und die allgemeine Leitung der Gesellschaft unter dem Titel eines obersten Verwaltungsdirektors (directeur gérant). Aber er hat das Recht, sich unter dem Namen von Mitverwaltern zwei oder vier Beauftragte an die Seite zu setzen, für die er dann verantwortlich ist und denen er die Unterschrift der Gesellschaft übertragen kann.

Art. 5. Die Gesellschaft wird benannt „Volksbank." Die Gesellschaftsfirma ist „J. P. Proudhon & Comp."

Art. 6. Abgesehen von den Mitgliedern der eigentlichen Handelsgesellschaft, ist jeder Bürger berufen, Theilhaber an der Volksbank in der Eigenschaft eines „Mitarbeiters" (coopérateur) zu werden. Dazu braucht er nichts zu thun, als sich ihren Statuten zu unterwerfen und ihr Papier anzunehmen.

Die Form, in welcher dieser Beitritt zu geschehen hat, wird durch ein besonderes Reglement der Bank näher bezeichnet.

Die Eigenschaft eines Aktionärs schließt zugleich alle Verbind-

---

*) Kollektiv-Gesellschaft ist die gewöhnliche Art der Verbindungen zweier oder mehrerer associrten Geschäftsleute, wobei jeder Theilnehmer für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem ganzen persönlichen Vermögen und solidarisch mit seinen Gesellschaftern haftet.

Die Kommandit-Gesellschaft besteht einerseits zwischen einem oder mehreren persönlich verwaltenden und haftenden Geschäftsleuten, und anderseits einem oder mehreren Ungenannten, die nur ein Gewisses in die Gesellschaft einwerfen und darüber hinaus nicht verbindlich sind. In dieser Form ist obige Gesellschaft gegründet.

Die anonyme Gesellschaft endlich ist die bekannte Form der gegenwärtigen auf Aktien gegründeten Unternehmungen.

Digitized by Google

lichkeiten des einfach Beitretenden (Adhärenten) in sich, außer wenn sich der Aktionär das Gegentheil ausdrücklich vorbehält.

Art. 7. Da die Gesellschaft der Volksbank einer Ausdehnung ins Unendliche fähig ist, so ist ihre Dauer, der inneren Anlage nach, eine unbeschränkte. Um jedoch sich den Vorschriften des Gesetzes unterzuordnen, setzt sie ihre Dauer auf 99 Jahre fest, die an dem in einem folgenden Artikel bezeichneten Tage ihrer endgültigen Constituirung zu laufen beginnen.

Art. 8. Der Sitz der Gesellschaft und ihr für die Gerichtszuständigkeit maßgebender Wohnort sind zu Paris und für jetzt in den in der Straße Fauburg-St.-Denis 25 errichteten Bureau's.

II. Kapitel.

Vom Gesellschafts-Kapital.

Art. 9. Die Gesellschaft geht von folgenden Grundsätzen aus:

daß alle Rohstoffe dem Menschen von der Natur umsonst geliefert werden;

daß folglich nach der Ordnung unserer wirthschaftlichen Zustände jedes Erzeugniß (produit) von einer Arbeit herrührt, und daß andererseits jedes Kapital an und für sich unfruchtbar (improductif) ist;

daß, da jedes Creditgeschäft sich in einen Tausch aufstößt, die Ueberlassung der Kapitalien und die Verwerthung von Forderungen (die Diskontirung von Valuten, l'escompte des valeurs) zu keinerlei Zinsgeschäft Anlaß geben dürfen.

Demzufolge, da die Volksbank die grundsätzliche Unentgeltlichkeit des Credits und des Austauschs als Voraussetzung; den Umlauf der Werthe, und nicht deren Erzeugung, als Zweck; die gegenseitige Uebereinstimmung der Produzenten und Consumenten als Mittel hat: so kann und muß sie ohne Kapital arbeiten.

Dieses Ziel wird erreicht werden, wenn die ganze Masse der Produzenten und Consumenten die Statuten der Bank angenommen haben wird.

Bis dahin wird die Gesellschaft der Volksbank, um sich dem bestehenden Gebrauch und den Vorschriften des Gesetzes zu fügen,

Digitized by Google

und namentlich um sich mit mehr Erfolg um die Betheiligung der Bürger zu bewerben, sich ein Kapital bilden.

Art. 10. Das Kapital der Volksbank soll aus fünf Millionen Franken bestehen, die in eine Million Aktien, jede zu 5 Fr., getheilt werden.

Sie werden aus einem Stammregister ausgeschnitten, dessen Hauptbogen an dem Sitze der Gesellschaft deponirt bleiben. Sie sind mit der Unterschrift entweder des Direktors oder eines seiner Mitverwalter bekleidet und mit dem trockenen Stempel der Gesellschaft versehen. Der Betrag der Aktien kann in verschiedenen Zahlungen eingeschossen werden, je nach den Verfügungen des Direktors, der jedoch in dieser Beziehung immer erst das Gutachten und die Zustimmung des oberaufsehenden Ausschusses einzuholen hat. Mindestens ein Zehntheil muß aber in allen Fällen im Augenblick der Zeichnung eingezahlt werden.

Die Gesellschaft ist endgültig konstituirt und beginnt ihre Operationen, so wie 10,000 Aktien gezeichnet sind.

Diese Konstituirung erfolgt mittelst einer Erklärung des Direktors, die in einem hier beizuschließenden Akt niedergelegt wird.

Art. 11. Die Aktien lauten sämmtlich auf Namen, und die Uebertragung ist nur gültig, wenn sie in einem dazu bestimmten, in dem Geschäftsbureau zu haltenden Register vorbemerkt worden ist.

Art. 12. Die Ausgebung der Aktien findet nur zu pari (zu ihrem Nennwerth) statt. Sie tragen keine Zinsen.

Art. 13. Es können den Aktionären auf den Betrag ihrer Aktien theilweise Rückvergütungen gemacht werden. Die Aktien können sogar vollständig eingelöst werden, wenn die Gesellschaft mit einem ihr gehörenden, nach Abzug des Gründungskapitals übrig bleibenden Aktivvermögen arbeiten kann. In diesem Fall behalten die Aktieninhaber ihre Rechte als nutznießende Gesellschafter und alle Vortheile, welche ihnen ihre Eigenschaft als Commanditaire zusichert.

Art. 14. Das Kapital kann auch vermehrt werden nach Bericht des Direktors und Zustimmung der Generalversammlung. Dies wird durch eine neue Aktienausgabe bewerkstelligt, bei

Digitized by Google

welcher die Aktieninhaber vorzugsweise zur Zeichnung berechtigt sind.

III. Kapitel.

Operationen der Volksbank.

Art. 15. Die Hauptoperationen der Volksbank sind:

1) Die Vermehrung ihrer Kasse durch die Verausgabung von Noten.
2) Die Diskontirung (Verwerthung) von Handelspapieren, die mit zwei Unterschriften versehen sind.
3) Die Diskontirung von acceptirten Arbeitsaufträgen und Fakturen.
4) Vorschüsse auf Versatz.
5) Eröffnung von Kredit gegen Kaution.
6) Vorschüsse auf Renten und Hypotheken.
7) Besorgungen von Zahlungen und Einnahmen.
8) Lieferungen.

Mit diesen Geschäftszweigen wird die Bank noch verbinden:

9) Spar-, Hülfs- und Pensionskassen.
10) Assekuranzen.
11) Kommissions- und Niederlagsgeschäfte.
12) Den Dienst des Bugsirs.

IV. Kapitel.

Von dem Kreditpapier der Volksbank.

Art. 16. Das Papier der Volksbank trägt den Namen Cirkulationsnote (Bon de circulation).

Art. 17. Es wird in Abschnitten von 5, 10, 20, 50 und 100 Fr. ausgegeben, vorbehaltlich der Veränderungen, welche die Verwaltung nach Einholung eines Gutachtens des Ausschusses an diesen Ziffern vorzunehmen für gut finden wird, sei's um sie zu erniedrigen oder um sie zu erhöhen.

Art. 18. Zum Unterschied von den gewöhnlichen Banknoten, die auf eine bestimmte Ordre lauten und in Geld zahlbar sind, ist das Papier der Volksbank eine mit dem unerlöschlichen allge-

Digitized by Google

meinen Gesellschaftscharakter bekleidete Lieferungsanweisung, welche nach Sicht von jedem Gesellschafter und Adhärenten in Produkten oder Dienstleistungen seines Geschäfts oder Handwerkes auszuzahlen ist.

Art. 19. Das Papier der Volksbank wird garantirt durch:

1) Die Handelsverbindlichkeiten und die Eigenthumsansprüche, die auf unten zu beschreibende Weise zum Gutschreiben oder zur Verwerthung eingehen.
2) Das Geld, was aus der Einzahlung der Aktien zusammenfließt, die provisorisch das Kapital der Bank bilden.
3) Das Geld, was aus den gegen Cirkulationsnoten gemachten Baarzahlungen herrührt.
4) Das Geld und alle Werthe, welche von Anleihen, Niederlagen, Kommissionen, Assekuranzprämien und anderen Verträgen mit dem Publikum herrühren.
5) Das Versprechen der gegenseitigen Acceptation Seitens aller Gesellschafter und Adhärenten.

Art. 20. Die Cirkulationsnoten müssen bei allen Gesellchaftsbetheiligten in allen Fällen an Zahlungsstatt angenommen werden.

Die Gesellschaft ist nicht zu deren Rückzahlung in Baarem verpflichtet, und hält sich dies nur frei, aber sie verbürgt sich mit eigener Verbindlichkeit für deren Acceptation bei ihren Betheiligten. Eine allgemeine Liste derselben nach Namen, Stand und Wohnort soll in den Bureaux der Gesellschaft beständig aufgehängt sein.

Art. 21. Jeder Betheiligte verpflichtet sich, seine Anschaffungen vorzugsweise und in allen seinen Verbrauchsartikeln, welche ihm die Gesellschaft bieten kann, bei den Mitbetheiligten der Bank zu machen, und seinen Mitgesellschaftern und Mitbetheiligten ausschließlich seine Bestellungen zuzuwenden. Andererseits verpflichtet sich jeder an der Volksbank betheiligte Produzent oder Handelsmann, den übrigen Mitbetheiligten um einen herabgesetzten Preis die Gegenstände seines Handels und seiner Industrie zu liefern.

Art. 22. Die Zahlung bei diesen Käufen und Verkäufen zwischen den verschiedenen Adhärenten der Volksbank, resp. der

Digitized by Google

gegenseitige Umtausch ihrer Produkte und Dienstleistungen wird mittelst des Bankpapiers, d. h. der Cirkulationsnoten, bewerkstelligt.

V. Kapitel.

Art. 23. Die Cirkulationsnoten werden an der Bank ausgegeben:

1) gegen baares Geld,
2) gegen Handelspapiere mit zwei Unterschriften,
3) gegen Versatz von Waaren,
4) gegen Verbindlichkeiten, welche Korporationen oder Assoziationen von Arbeitern als Gesammtheiten übernehmen,
5) gegen Bürgschaft,
6) gegen Renten und Hypotheken,
7) gegen persönliche Garantie.*)

Alle diese Operationen sind für die Volksbank nichts, als verschiedene Arten des Tausch-, oder wie man sonst sagt, des Disconto-Geschäfts.**)

VI. Kapitel.

Umsatz (Escompte) des baaren Geldes.

Art. 24. Alle Konsumenten — ob Gesellschafter der Bank oder nicht — welche die von den betheiligten Produzenten zu garantirenden Preiserniedrigungen genießen wollen, haben in die Kasse der Bank das zu ihrem Ankauf nöthige Geld einzuschießen und erhalten als Deckung dafür den gleichen Betrag in Cirkulationsnoten.

Art. 25. Die besoldeten Arbeiter und Werkleute, welche zu

*) Daraus geht hervor, daß unter Nr. 5. eine Real-Caution, d. h. eine Bürgschaft mit Haftung durch gewisse Gegenstände gemeint ist.

**) Unter Disconto-Geschäft im weitesten Sinne versteht die Handelssprache Gewährung von Vorschüssen auf später sich realisirende Werthe, wobei jedoch nach bisherigem Gebrauch die bis zu dieser Realisirung ausfallenden Zinsen am Vorschuß selber abgezogen werden. Proudhon versteht, wie er hier andeutet und wie man aus dem Folgenden ersehen wird, unter Discontirung (Escompte) schlechthin jede Umtauschung eines Werths gegen einen andern.

Digitized by Google

dem von der Volksbank angestrebten Befreiungsziele mitwirken wollen, können wöchentlich ihren Lohn ganz oder zu einem Theil, je nachdem es ihnen paßt, in die Bank einschießen. Sie erhalten dagegen entsprechende Cirkulationsnoten.

Art. 26. Die Handelsleute, Gewerbtreibende und Produzenten aller Art ihrerseits, welche sich die Kundschaft der Noteninhaber sichern und von allen Vortheilen, welche diese neue Methode des Produktenaustausches bietet, Nutzen ziehen wollen, haben ihren Beitritt zu der Gesellschaft zu erklären, und verpflichten sich dadurch kurzer Hand, das Papier der Volksbank in allen Fällen an Zahlungsstatt anzunehmen.

Art. 27. Um den Gebrauch der Cirkulationsnoten zu erleichtern, wird, sei es durch die Gründer der Gesellschaft selbst, sei es durch Zweiganstalten, mit denen sie sich verständigen werden, oder welchen die Bank auf unten zu erörternde Weise ihre Auslagen gutschreibt, für die Anlage von Bäckereien, Spezereiläden und anderen nöthigen Handels- und Gewerbsanstalten gesorgt werden, welche die Nachfragen der Betheiligten und Noteninhaber befriedigen sollen.

Art. 28. Besagte Anstalten werden und müssen von der Bank unabhängig bleiben, wie sie auch unter einander unabhängig sein werden. Sie werden auf die ausschließliche Gefahr und Verantwortlichkeit der Unternehmer und ohne eine Bevorrechtung für irgend einen von ihnen, unterhalten und ausgebeutet.

Unbeschadet dessen, daß die Volksbank die Arbeiter-Assoziationen begünstigt, hält sie die Freiheit des Verkehrs und die wetteifernde Konkurrenz als das Prinzip jedes Fortschritts und als die Garantie der guten Beschaffenheit und Wohlfeilheit der Produkte aufrecht.

Art. 29. Es können auch zu dem oben, Art. 27, bezeichneten Zweck vorläufig Verträge mit allerlei Unternehmern und Lieferanten nach Bedürfniß abgeschlossen werden.

Art. 30. Die gegen Cirkulationsnoten in die Bank geschossenen Summen tragen keine Zinsen.

Digitized by Google

VII. Kapitel.

Umsatz der Handelspapiere.

Art. 31. Da bei den ersten Operationen der Volksbank die größte Vorsicht obwalten muß, so werden bei der Eröffnung die Cirkulationsnoten ausschließlich abgegeben:

1) gegen baares Geld in der Weise und unter den Bedingungen, wie dies in dem vorhergehenden Kapitel bestimmt ist;
2) gegen gute Handelsvaluten (Handelsforderungen) nach Maßgabe der Mittel, welche das aufzubringende Kapital der Bank liefern wird.

Art. 32. In dem Maß als die Beträge der auszugebenden Aktien bei der Kasse eingehen und als der Kassenvorrath durch die Tauschoperationen gegen Geld zunimmt, ferner mit Hülfe der erhaltenen Darleihen, Depositen, Waarenversätze, und vermöge der wachsenden Zahl der, sowohl in Paris als in den Departementen, Beitretenden, wird die Verwerthung der Handelspapiere, verbrieften Ansprüche, Zahlungsanweisungen, Fakturen, Aufträge, Platzwechsel und anderen Valuten mehr und mehr ausgedehnt, unbeschadet der gewöhnlichen von den Banquiers beobachteten Vorsichtsmaßregeln, die in dem Reglement der Bank festgestellt werden.

Art. 33. Die Volksbank discontirt die mit zwei Unterschriften versehenen Handelspapiere.

Art. 34. Die Volksbank hat zum Prinzip und letzten Zweck die vollkommene Unentgeltlichkeit des Credits. Indem sie nun in immer wachsendem Verhältniß die in dem baaren Geld gebotene Garantie durch diejenige Garantie ersetzt, welche aus der wechselseitigen und vorausbedingten Annahme ihres Papiers Seitens aller ihrer Adhärenten hervorgeht, so kann und muß sie auch die Verwerthung und die Darlehensbewilligung gegen einen stets abnehmenden Zinsfuß bewerkstelligen.

Art. 35. Vor der Hand ist dieser Zinsfuß, die Commission mit inbegriffen, auf zwei Prozent jährlich festgesetzt. Er wird allmälig, nach Maßgabe der Fortschritte der Gesellschaft, herabgesetzt.

In keinem Fall kann die für den Umsatz zu entrichtende Kommission unter ¼ % herabsteigen.

Digitized by Google

Art. 36. Die Wechsel oder Schuldscheine mit zwei Unterschriften müssen, damit sie beim Umsatz angenommen werden können, genaue Angabe der Waarengeschäfte, welche ihnen zu Grunde liegen, nach Qualität und Quantität enthalten.

Jeder in dieser Beziehung begangene Betrug oder Unterschleif wird auf dem Rechtsweg verfolgt.

Die Bank nimmt eben aus demselben Grunde die acceptirten Aufträge und Fakturen zum Umsatze an.

VIII. Kapitel.

Vorschüsse auf Waaren.

Art. 37. Der Umsatz gegen Waarenversatz ist ein Mittel, der Ueberfüllung der Vorrathshäuser ein Ziel zu setzen und dem Handel und der Industrie zu Hülfe zu kommen, welche von Produkten ohne Absatzwege angepfropft sind.

Art. 38. Die Volksbank leiht nicht auf Pfänder. Sie ist weder ein Garantie-Comptoir noch ein Pfandhaus. Die Cirkulationsnoten sind in keiner Weise als sogenannte „Warrants“ (Pfandnoten) zu betrachten.

Art. 39. Sie kauft auf Ziel, gegen die Hälfte, zwei Drittheile, drei Viertheile oder vier Fünftheile des kostenden Preises, je nach den Umständen oder der Natur der Waaren, die Produkte ihrer Clienten und läßt sie entweder in einem öffentlichen Lagerhaus oder in einem von ihr zu bezeichnenden Magazin deponiren.

Art. 40. Bis zu dem kontraktmäßig festgestellten Termin hat der Verkäufer das Recht, die Waaren wieder an sich zu nehmen, indem er der Bank nichts weiter, als die von ihr darauf gemachten Vorschüsse zurückerstattet.

Nach Ablauf dieses Termins läßt die Bank die deponirten Waaren öffentlich versteigern. Der Ueberschuß des durch die Versteigerung über den Versatzpreis erzielten Erlöses gehört von Rechtswegen dem Verkäufer der Waare.

Art. 41. Es kann der Staat für seine Anleiheſcheine, der Fabrikant für seine Produkte, der Kaufmann für seine Waaren, der Grundeigenthümer, Ackerbauer, Pächter für seine Erndten, der

Digitized by Google

Besitzer von Rentenforderungen, kurz, es kann jeder Bürger die Anstalt benutzen, um Vorschüsse zu erhalten. *)

IX. Kapitel.

Vorschüsse gegen Bürgschaft.

Art. 42. Die Volksbank verwerthet die künftigen Produkte, d. h. sie gibt ihren Adhärenten offenen Kredit, sei es gegen Bürgschaft, sei es gegen verbriefte Eigenthumsansprüche, oder gegen persönliche Sicherheitsleistung auf eine zu übernehmende Fabrikation.

Art. 43. Im ersten Fall besteht die verlangte Sicherheit in der Beibringung zweier oder mehrerer Bürgen, je nachdem dies die Bank für vorsichtsgemäß oder nützlich erachtet.

Art. 44. Die Bürgen haften solidarisch jeder für's Ganze.

Art. 45. Im Fall der Adhärent nicht zahlt, unterhandelt die Bank wegen der Entschädigung auf dem Wege der Güte mit den Bürgen.

X. Kapitel.

Vorschüsse auf Hypotheken.

Art. 46. Obgleich die Bank ebensowenig auf Hypotheken als auf Pfänder leiht, so kann sie in Form einer Krediteröffnung den Besitzern von Immobilien (ob Handelsleute oder nicht) gegen hypothekarische Verbindlichkeiten mit langen Zielen oder rentenweiser Abtragung (Annuitäten) Darleihen machen. **)

Art. 47. Wenn am festgesetzten Termine der Eigenthümer nicht den ihm gemachten Vorschuß wiedererstattet, oder wenn er während

*) Aus Art. 37, 39 und 41 geht hervor, was Proudhon meint, wenn er im Art. 38 sagt, daß die Bank keine Pfandgeschäfte macht. Der Pfandleiher gibt Jedem Vorschuß gegen Versetzung beliebiger Gegenstände von Werth. Die Bank hingegen, bestimmt, nur den Geschäften unter die Arme zu greifen, will Jedem nur die Betreibung seines Geschäfts ohne Stockung möglich machen und bietet deßhalb nur den Ankauf resp. die Versetzung der respektiven Erzeugnisse eines jeden Gewerbtreibenden an.

**) D. h., die Bank legt nicht, wie sonst Hypothekargläubiger, Kapitalien, um sie verzinslich aufzuheben, auf Hypotheken an, sondern sie macht Vorschüsse mit dem Zweck vorausbestimmter Rückzahlung gegen hypothekarische Sicherheit.

Digitized by Google

zweier auf einander folgender Jahre nicht die vertragsmäßige Abtragungsrente geleistet hat, so betreibt die Bank die Enteignung.

Art. 48. In dem Fall, daß die Bank das Immöbel an sich steigt, gilt für sie als Grundsatz, daß der ehemalige Eigner für sich und die Seinigen vor allen Anderen vorzugsweise befugt ist, das Wohnungs- und Bebauungsrecht als Pächter oder Verwalter unter den von der Bank vorzuschreibenden Bedingungen zu erwerben

XI. Kapitel.

Von dem Kredit auf laufende Rechnung, und von den Zahlungen und Einkassirungen.

Art. 49. Die Bank besorgt Zahlungen und Einkassirungen in Paris, den Departementen und dem Ausland.

XII. Kapitel.

Von der Beauftragung zu Arbeiten (de la commande).

Art. 50. Neben dem Kredit gegen Sicherheit im Gegenstande gibt die Bank auch Kredit gegen Sicherheit in der Person.

Sie weckt, spornt, beschützt und unterstützt mit ihrem Einfluß, mit der Macht ihrer geistigen Kräfte, mit ihren Vorschüssen jede landwirthschaftliche, gewerbliche, wissenschaftliche und sonstige Unternehmung, jeden Versuch einer Arbeiterassociation, die ihr genügende Garantien der Geschicklichkeit, der Moralität und des Erfolgs zu bieten scheinen.

Art. 51. Die in solcher Weise von der Bank gemachten Vorschüsse begründen keinerlei Commanditverhältnisse und sind in keinem Fall als eine Aktienbetheiligung anzusehen. Sie gehen, wie die Vorschüsse auf Waarenversatz und die Crediteröffnungen gegen immobiläre Sicherheit, nicht über den Charakter einfacher Umsatzgeschäfte hinaus und bilden im eigentlichen Sinne die Beauftragung (la commande) durch die Bank.

Art. 52. Zu diesem Zweck wird schon jetzt in den Bureau's der Volksbank eine besondere Abtheilung errichtet unter dem Titel: „Allgemeines Syndikat der Produktion und Consumtion." Sie wird geleitet von dem Bürger Andreas Ludwig Julius Lechevalier ehemaligem Sekretär der westindischen Compagnie.

Digitized by Google

Die Aufgabe dieses Syndikats besteht für jetzt in Folgendem:

1) Die Erklärung der Gewerbs- und Handelsleute entgegenzunehmen, welche, um mit den Adhärenten der Volksbank in Beziehung zu treten und die Kundschaft der Gesellschaft zu genießen, ihre Namen, Stand, Wohnort, die Natur ihrer Produkte oder Dienstleistungen, die Sorten und Preiscourante ihrer Waaren, den Belauf der Nachlässe und Vergütungen anzugeben haben;

2) die Nachfragen der Consumenten aufzunehmen und sich mittelst genauer Nachforschung über die Absatzwege und die Aussichten auf Erfolg für die neuen Unternehmungen Sicherheit zu verschaffen;

3) einen regelmäßigen Bericht über Handel, Ackerbau und Gewerbe zu veröffentlichen, der, neben der Lage der Bank und dem Verzeichnisse der Marktpreise, allerlei nützliche Auskunft und Anzeige gibt, wie z. B. über Nachfrage und Angebot von Arbeit und von Waaren, über Preiserniedrigungen, über neu in die Gesellschaft aufgenommene Gewerbs- und Handelsleute; dieser regelmäßige Bericht soll in das Journal „le Peuple" eingerückt werden, welches hiermit als offizielles Organ der Volksbank, für ihre Beziehungen zu den Aktionären, den Adhärenten und dem Publikum eingesetzt wird;

4) sich um den Beitritt solcher Produzenten zu bemühen, deren Dienstleistungen und Erzeugnisse der Gesellschaft noch fehlen, und im Fall dieser Beitritt nicht zu erwirken ist, unter den Gesellschaftern selbst entsprechende und concurrirende Anstalten in's Leben zu rufen;

5) eine allgemeine vergleichende und detaillirte Statistik von Handel, Ackerbau und Gewerben anzulegen; in einem Wort: durch alle erdenklichen Mittel für Ausdehnung und Befestigung der Gesellschaft zu sorgen.

Art. 53. Die Volksbank übrigens, als dem Werthumlauf und dem Credit eigenthümlich gewidmetes Organ, als gemeinsamer Begegnungspunkt für alle produzirenden Kräfte wie für alle Nachfragen des Marktes, als vereinigender Mittelpunkt zwischen dem Produzenten und Consumenten, gibt sich selbst mit keinerlei Geschäftsunternehmung ab.

Digitized by Google

Sie mischt sich weder mittelbar noch unmittelbar in irgend ein Geschäft, in irgend eine Spekulation, welcher Art sie auch seien, sondern betreibt nur den Umsatz der Werthe.

Sie acceptirt oder übernimmt keine Verantwortlichkeit, als die für ihre eigenen Operationen.

Ihre Aufträge sind für sie, grade wie ihre Vorschüsse auf Waarenversatz, wie ihre Krediteröffnungen und rentenweise abzutragenden Darlehen, nur eine Form des Tausches, eine Operation des Umsatzes.

Art. 54. So wie es sich als förderlich herausstellen sollte, daß die vor der Hand dem allgemeinen Syndikat der Produktion und Konsumtion übertragene Aufgabe durch eine oder mehrere, zu einem ihnen eigenthümlich angewiesenen Handelszweig berufene, Anstalten versehen werde, so behält sich die Volksbank vor, die betreffende Abtheilung des allgemeinen Syndikats von ihrer Hauptanstalt zu trennen und besondere, unabhängige Anstalten, welche in ihren Diensten stehen, zu fundiren.

XII. Kapitel.

Geldanlagen, Depositen, Versicherungen.

Art. 55. Die Volksbank nimmt zur Hinterlegung oder Verwendung die Ersparnisse der Arbeiter, die Ueberschüsse der Rentner und Grundbesitzer und überhaupt alle flüssig gemachten Fonds, Werthe oder Kapitalien an, welche sowohl Einzelnen, als Gesellschaften oder Körperschaften irgendwelcher Art gehören.

Art. 56. Die hinterlegten Summen und Werthe werden den Hinterlegern ohne Zinsen, auf Vorzeigung ihrer Urkunde, innerhalb acht Tagen nach ihrer Einforderung zurückgestellt.

Die der Volksbank zur Anlage oder als Darlehen überlassenen Summen und Kapitalien werden den Eigenthümern nach den Bedingungen zurückbezahlt, welche in den besonderen, zwischen ihnen und der Bank abgeschlossenen Verträgen festgesetzt worden sind.

Art. 57. Bis zum Tage der Zurückstellung oder Abtragung bleiben sowohl die hinterlegten, als die darlehensweise empfangenen Summen zur Verfügung der Bank, welche berechtigt ist,

Digitized by Google

sie als Sicherheit für ihre Notenausgaben und Umsätze zu benutzen.

Art. 58. Die Volksbank ist keine Versicherungsanstalt und kann es nie in irgend einer Art werden. Sie übernimmt zur Anlegung oder als Depositum unter den im Art. 57 festgesetzten Rückerstattungsbedingungen die Kapitalien der auf Wechselseitigkeit gegründeten Hülfskassen und der Assekuranzgesellschaften.

Sie verpflichtet sich dann zur Auszahlung der Prämien und zur Uebernehmung des Rechnungswesens. Sie entrichtet, auf die Bescheinigung der obersten Verwaltungsbehörden oder Schriftführer der genannten Kassen oder Gesellschaften, die fälligen Gehalte und Schadenvergütungen, aber nur bis zum Belauf der eingegangenen Summen.

Sie ist mit einem Worte der verantwortliche Agent und der Kassirer der Gesellschaften, welche ihre Kapitalien bei ihr niederlegen, aber sie nimmt in keiner Weise die Verantwortlichkeit auf sich für die unglücklichen Ereignisse und Kassenausfälle, welche ihnen vorkommen mögen.

Art. 59. Als Vergütung für ihre Dienste hat die Volksbank die Befugniß, zu ihren Kredit- und Umsatz-Operationen die von den Hülfskassen und Assekuranzgesellschaften eingeschossenen Mittel zu verwenden.

XIV. Kapitel.

Von dem Gewinnste.

Art. 60. Es wird alle sechs Monate eine Zusammenstellung oder General-Inventur von den Operationen und der Lage der Volksbank gemacht.

Dieses Inventar wird in dem regelmäßigen Bericht und dem Journal der Gesellschaft veröffentlicht.

Art. 61. Der sich aus den Operationen der Bank ergebende Gewinnst wird nach Abzug der Verwaltungskosten und der Interessen der verzinslichen Kapitalien zu dem Kapital der Bank geschlagen, oder bestimmt, im Fall einer Tilgung der Aktien dazu verwendet zu werden: bis dahin, daß die Gesellschaft in ihrer Generalversammlung es für zuträglich erachten wird, die Vergü-

Digitized by Google

tung für ihre Umschläge auf die bloßen Verwaltungskosten zu beschränken und im vollen Sinne ihrer wahren Prinzipien zu operiren.

XV. Kapitel.

Organisation und Verwaltung der Bank.

Art. 62. Die Volksbank hat ihren Hauptsitz in Paris. Ihr Vorsatz ist, nach und nach in jedem Stadtviertel ein Comptoir und in jeder Gemeinde einen Korrespondenten einzusetzen.

Art. 63. Sobald es die Umstände erlauben, wird gegenwärtige Gesellschaft in eine anonyme umgewandelt, weil es unter dieser Form möglich wird, nach dem Willen der Gründer das dreifache Prinzip zu verwirklichen: 1) daß zu den Stellen gewählt, 2) daß die Verrichtungen getheilt und unabhängig von einander und 3) daß die einzelnen Beamten persönlich verantwortlich werden.

Für jetzt aber kann die Gesellschaft nur nach den dem Commanditverhältniß eigenthümlichen Bestimmungen verwaltet werden; sie wird, wie oben gesagt ist, von dem Verwaltungsdirektor vertreten, welcher befugt ist, sich 2 oder 4 Beauftragte unter dem Namen von Mitverwaltern beizugesellen.

Art. 64. Der Verwaltungsdirektor übt entweder in eignem Namen oder mittelst seiner von ihm dazu bevollmächtigten Mitverwalter, alle Rechte und Handlungen der Gesellschaft aus, selbst die der Veräußerung, des Verkaufs und der Verhypothecirung; aber in diesen letzteren Fällen kann er nur in sofern rechtsgültig verfügen, als der oberaufsehende Ausschuß, über den betreffenden Gegenstand berathen, sich nicht zu widersetzen erklärt hat.

Art. 65. Die Honorare des Direktors und der Mitverwalter werden in der ersten Versammlung der Gesellschaft festgesetzt.

Art. 66. Der Direktor ist absetzbar nach den Bestimmungen des unten folgenden Art. 81.

Seine Absetzung zieht ohne Weiteres den Widerruf seiner auf die Mitverwalter übertragenen Befugnisse nach sich.

Art. 67. Um der Verwaltung bei den Umsatz- und Kreditoperationen zur Seite zu stehen, wird ein von den an der Bank

Digitized by Google

betheiligen Vertretern des Handels und der Gewerbe zu ernennender Ausschuß bestellt.

Art. 68. Dieser Ausschuß hat zur Aufgabe:

1) die Beschaffenheit der zum Umsatz angebotenen Papiere zu prüfen;
2) den Werth der Immöbel oder Waaren zu untersuchen, auf welche von der Bank Vorschüsse verlangt werden;
3) die Ansprüche zu prüfen, welche jeder Bewerber auf den von ihm verlangten Kredit hat.

Keine Kredit- oder Umschlags-Operation kann statt finden ohne vorausgegangene Einsichtsnahme dieses Ausschusses.

Art. 69. Der Beruf des Ausschusses ist rein berathender Natur; die Verantwortlichkeit für die nach dessen Einsichtsnahme gemachten Operationen ruht einzig auf dem Verwaltungsdirektor.

XVI. Kapitel.

Von dem Oberaufsichts-Rathe.

Art. 70. Es wird, um die Verwaltung zu überwachen und die Commanditgesellschafter in ihren Beziehungen zu derselben zu vertreten, ein aus 30 Vertretern zusammengesetzter Rath gebildet.

Sie werden von der Generalversammlung aus den Aktionären oder Abhärenten in den verschiedenen Zweigen der Produktion und des Staatsdienstes gewählt.

Art. 71. Der Oberaufsichtsrath erneuert sich jährlich zu einem Drittheil. Die in den zwei ersten Jahren austretenden Mitglieder werden durch's Loos bestimmt. Jedes austretende Mitglied kann wieder gewählt werden. Im Fall einer Erledigung im Laufe des Jahrs sorgt der Rath provisorisch für die Ergänzung.

Art. 72. Der Oberaufsichtsrath versammelt sich jedesmal in einem von ihm zu bezeichnenden Lokal und mindestens einmal monatlich.

Er hat zur Aufgabe: 1) die Ausführung der Statuten zu überwachen; 2) sich so oft er es nöthig erachtet, und mindestens alle drei Monate Bericht über die Lage der Bank vom Direktor erhalten zu lassen; 3) die von ihm vorgelegten Rechnungen zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

Digitized by Google

4) die Aktionäre sowohl im Weg der Klage als der Einrede in allen Streitigkeiten mit dem Direktor zu vertreten; 5) eine außerordentliche Generalversammlung nach Gutfinden zu berufen; 6) zu erklären, daß er den vom Direktor vorzuschlagenden Verkäufen, Veräußerungen und Verhypothecirungen sich widersetze oder nicht, und zur vorläufigen Wahrung der Interessen der Bank im Fall eines Todes, eines Rücktritts oder einer Absetzung des Direktors für dessen Ersetzung zu sorgen, bis die Generalversammlung einen anderen Direktor ernannt hat.

Jedes Mitglied hat außerdem das Recht, sich so oft es ihm gefällt, die Bücher und Akten der Gesellschaft vorlegen zu lassen.

Der Oberaufsichtsrath kann drei seiner Mitglieder auf ein Jahr besonders damit beauftragen, so oft als möglich die Register, die Kasse und alle Handlungen der Verwaltung zu untersuchen.

Es kann den damit beauftragten Kommissären eine von der Generalversammlung zu bestimmende Reiseentschädigung zugesichert werden.

Art. 73. Im Fall, daß neue gesetzliche Verfügungen es möglich machen würden, einem Aufsichtsrathe ausgedehntere Machtvollkommenheiten als die aus gegenwärtigen Statuten hervorgehenden zu übertragen, ohne die Commanditgesellschafter in ihrer eigenthümlichen Stellung zu beeinträchtigen*), so sollen die zu der Zeit in Dienst stehenden Kommissäre kraft eines Beschlusses der Generalversammlung jene neue Machtvollkommenheit ganz oder theilweise auszuüben berechtigt sein, als wenn sie in vorliegenden Statuten stipulirt wären.

XVII. Kapitel.

Von der General-Versammlung.

Art. 74. Die General-Versammlung wird aus höchstens tausend von der Gesammtheit der Gesellschafter und Adhärenten gewählten Vertretern gebildet.

*) Nach Art. 27 und 28 des Handelsgesetzbuchs kann nämlich der Commanditgesellschafter weder im eignen Namen noch als Bevollmächtigter zur Verwaltung oder irgend einem Geschäft für die Gesellschaft verwendet werden. Thut er es dennoch, so verliert er seine Commandit-Eigenschaft und wird, wie ein Kollektiv-Gesellschafter, persönlich für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftbar.

Digitized by Google

Art. 75. Die Wahl der Vertreter geschieht nach Gewerbszweigen und nach Maßgabe der Anzahl von Gesellschaftern und Adhärenten eines jeden Zweiges.

Der Tagesbericht der Bank wird vor jeder Wahl die Anzahl der von jedem Gewerbe und jedem Orte zu ernennenden Vertreter zur Kenntniß bringen.

Art. 76. Die Generalversammlung wird von Rechtswegen und ohne daß es eines besonderen Anlasses bedürfte, im ersten Monat jedes Jahres einberufen.

Sie tritt auf die Einberufung zusammen, welche entweder der Verwalter oder der Oberaufsichtsrath ergehen läßt. Sie wird in Paris am Sitze der Gesellschaft oder in einem durch die mit der Ankündigung der Versammlung beauftragten Zeitungen näher zu bezeichnenden Lokale abgehalten.

Die auf besagte Weise gebildete General-Versammlung, vertritt die Gesammtheit der Aktionäre und der Adhärenten.

Niemand kann sich dabei durch einen Andern, als einen Aktionär oder Adhärenten vertreten lassen.

Art. 77. Den Vorsitz bei der General-Versammlung führt der Präsident des Oberaufsichtsraths, oder in dessen Verhinderung der ältere seiner beiden Collegen. Das Bureau besteht aus dem Präsidenten und aus vier andern von der Versammlung dazu erwählten Mitgliedern, welche die Verrichtungen von Schriftführern und Scrutatoren besorgen.

Art. 78. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit von den anwesenden Mitgliedern gefaßt, ohne Rücksicht auf ihre jeweilige Zahl.

Art. 79. Neben der jährlichen General-Versammlung können noch außerordentliche statt finden, die entweder von der Verwaltung oder von dem Oberaufsichtsrath einberufen werden.

Art. 80. Die Verhandlungen werden in Protokollen beurkundet, die in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und von den Mitgliedern des Bureaus unterzeichnet werden.

Art. 81. Die General-Versammlung hat zur Aufgabe:

1) Die Rechnungsablagen und Berichte der Verwaltung entgegenzunehmen, und, platzgreifenden Falles, nach Anhörung des Gutachtens des Oberaufsichtsrathes dieselben anzuerkennen.

Digitized by Google

2) Die gegenwärtigen Statuten, im geeigneten Falle, auf Antrag des Verwalters oder der darüber einhelligen Ausschußmitglieder, abzuändern, in welcher Beziehung ihr die Zuständigkeit einer konstituirenden Versammlung zukommt.
3) Ueber alle Punkte, die ihr vorgelegt werden, in Berathung zu gehen, ohne sich jedoch in die Verwaltung zu mischen.
4) Die Vermehrung des Kapitals zu beschließen und in diesem Fall die Ausgebung neuer Aktien anzuordnen.
5) Die Absetzung des Verwalters auf Vorschlag des Oberaufsichtsrathes auszusprechen.
6) Eintretenden Falls einen neuen Verwalter zu ernennen.
7) Die Mitglieder des Oberaufsichtsraths zu ernennen und jährlich ihre theilweise Erneuerung zu veranstalten.
8) Den Zinsfuß für das laufende Jahr festzusetzen.
9) Im Allgemeinen vorzuzeichnen, was für die Gesellschaft nöthig ist, und die Mittel zur Beschaffung dieses Nothwendigen anzugeben.

XVIII. Kapitel.

Auflösung, Neu-Constituirung und Auseinandersetzung.

Art. 82. Unmittelbar in Folge der eingestellten Amtsverrichtungen des Verwalters, durch dessen Absetzung, Tod oder Abdankung, tritt derselbe oder treten seine Vertreter in die Eigenschaft und die Rechte einfacher Commanditgesellschafter zurück.

Art. 83. Unmittelbar nachdem die Verrichtungen des Verwalters in Folge der eben benannten Ursachen eingestellt werden, wird die Gesellschaft mit denselben Statuten und Bedingungen und unter dem Namen des neuen Verwalters, welcher die Firma der Gesellschaft abgibt, neu konstituirt; und es muß ohne Verzug zur Errichtung eines besonderen Inventars des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft, sowie zu ihrer Auseinandersetzung (Liquidation) geschritten werden, um einer Verwirrung zwischen den Verbindlichkeiten des abgegangenen und des neuen Verwalters vorzubeugen.

Digitized by Google

Art. 84. Es kann in keinem Fall an die Werthvorräthe, Bücher und Papiere der Gesellschaft Siegel angelegt werden.

Art. 85. Wenn die Gesellschaft zur Auflösung kommt, ohne daß nach der oben angegebenen Art zu einer Neu-Constituirung geschritten werden soll, so wird die Auseinandersetzung, unter Aufsicht des Rathes, durch eine zu diesem Zweck in der Generalversammlung ernannte Person vorgenommen, welcher gleichzeitig der Umfang ihrer Befugnisse vorgezeichnet wird.

Das Gesellschaftsvermögen wird, je nach der Entscheidung der General-Versammlung, unter allen Berechtigten vertheilt, oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, oder zur Gründung einer neuen Gesellschaft bestimmt.

Art. 86. Alle Streitigkeiten, die zwischen den Aktionären und dem die Verwaltung führenden Gesellschafter, und überhaupt alle Streitigkeiten, welche über die Ausführung gegenwärtiger Statuten auftauchen könnten, werden endgültig, ohne Berufungs- oder Rekursrecht irgend welcher Art, von dreien, an keinerlei Form gebundenen (amiables compositeurs) Schiedsrichtern geschlichtet, die sich als Schiedsgericht konstituiren und als einzige Instanz sprechen.

Diese Schiedsrichter werden von dem Handelsgericht des Seinedepartements auf Anstehen des fleißigeren Theils (dessen, der die Sache in die Hand nehmen will) ernannt, wenn nicht die Partieen sich über die Ernennung durch sich selber verständigen.

Diese Schiedsrichter sind an keinerlei gerichtliche Fristen oder Formen gebunden. Im Falle eines solchen Rechtsstreites hat der betreffende Aktionär in Paris ein Domizil zu wählen, und in diesem von ihm gewählten Domizil werden alle Mittheilungen und Vorladungen rechtsgültig abgegeben, ohne weitere Rücksicht auf seinen eigentlichen Wohnort oder auf Entfernungsfristen. In Ermangelung einer solchen Domizilerwählung, gilt von Rechtswegen für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Mittheilungen als erwähltes Domizil: das Parket des Staatsprokurators der Republik bei dem Gerichte erster Instanz des Seine-Departements.

Digitized by Google

Art. 87. Es wird bei der Volksbank unter dem Namen eines „Raths in streitigen und schiedsrichterlichen Sachen" (conseil du contentieux et des arbitrages), ein Ausschuß von Rechtsgelehrten und Schiedsrichtern niedergesetzt; die letzteren werden in Sonderheit aus den Arbeitern gewählt.

Dieser Ausschuß hat zur Aufgabe, allen möglichen Rath in Rechts- und Gesetzgebungs-Angelegenheiten zu ertheilen, darüber zu wachen, daß die Operationen der Bank nicht den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen, und auf dem Wege gütlicher Vermittlung die Streitigkeiten zu schlichten, welche zwischen der Gesellschaft und den Adhärenten auftauchen könnten.

Dieser Ausschuß wird von dem Verwalter ernannt.

Letzter und 88. Art. So wie es die Umstände erlauben werden, die gegenwärtige Gesellschaft in eine anonyme umzugestalten, sollen die dazu nöthigen Formalitäten auf Betreiben des Verwalters und dreier von dem Oberaufsichtsrath in besonderer Berathung dazu ernannter Mitglieder dieses selben Rathes veranstaltet werden.

Diesen vier Beauftragten ist gleich von heute an volle Ermächtigung gegeben, um bei der Regierung die von dem Gesetz verlangte Genehmigung einzuholen, zu den Abänderungen, welche an den gegenwärtigen Statuten verlangt werden sollten, einzuwilligen, und in beglaubigter Urkunde die endgültigen Statuten, wie sie von der Regierung genehmigt worden, zu errichten.

So geschehen zu Paris, in der Schreibstube des oben benannten Notärs, im Jahr Achtzehnhundert neun und vierzig, am einundreißigsten Januar, und hat Comparent nach Vorlesung mit den Notären unterzeichnet.

Ende der Statuten der Volksbank.

Digitized by Google

Versuchen wir jetzt aus diesen Statuten das Wesen und die etwaigen Aussichten des projectirten Instituts zu erfassen.

Der theoretische Ausgangspunkt, das soziale Bekenntniß, von welchem der ganze Plan der Bank abgeleitet ist, findet sich in dem Art. 9 der Statuten ausgesprochen und heißt: Werth entsteht nur durch Arbeit. Dieser Satz ist nicht erst von Proudhon aufgestellt worden. Viele der älteren Nationalökonomen haben ihn scharf und weitläufig behandelt, namentlich David Ricardo. Einmal, sagt diese Lehre, einmal muß jeder Rohstoff umsonst in die Hand eines Menschen gekommen sein, der allererste Ergreifer hat nichts dafür vergeltet. Da also die ursprünglichen Besitzer für die Substanz der Dinge an und für sich nichts bezahlt haben, da mit andern Worten die Sache, wie sie direkt aus der Hand der Natur kommt, keinen Werth hat, so folgt daraus, daß aller Werth erst durch menschliche Arbeit erzeugt wird, sei es nun durch die Arbeit, welche auf das bloße Herbeiholen ins Bereich des Verkehrs (z. B. bei Metallen), sei es durch die Arbeit, welche auf die Umgestaltung der rohen Substanz verwendet wird. Für die Nationalökonomen der alten Schule jedoch ist diese Lehre theils unzureichend, theils unfruchtbar. Unzureichend ist sie, weil diese Lehre nicht auf diejenigen Dinge paßt, welche einen nicht auf Arbeit gegründeten Werth repräsentiren, und von dem bloßen Beobachter der herrschenden ökonomischen Zustände dennoch als Werthe anerkannt werden müssen: die Dinge nämlich, welche nur in beschränktem Maße vorhanden, aber für Viele wünschenswerth sind, welche also von dem ersten Ergreifer nur gegen einen andern Werth hergegeben werden: nicht weil er eine Arbeitsvergütung fordert, sondern weil er im Genuß eines Privilegiums ist, das für Andre Werth hat. A., B. und C. haben bestimmte Felder einer Gegend okkupirt. So lange noch Felder von derselben Ertragsfähigkeit vorhanden sind, lösen sie für ihre Frucht nicht mehr, als die Ver-

Digitized by Google

gütung für die von ihnen darauf verwendete Arbeit. Denn so wie sie mehr dafür verlangen, wird jeder neue Ansiedler ihnen Konkurrenz machen können, da ihm das Feld von gleichem Ertrag nichts kostet und er nur dieselbe Arbeitsvergütung sucht, wie in einer andern Arbeitsthätigkeit. So weit bleibt also hier der Satz praktisch, daß nur durch Arbeit Werth erzeugt wird. Allein nun vermehrt sich die Zahl der Kolonisten. Alle Felder von der besten Tragfähigkeit sind okkupirt, und es muß zur Ernährung der Menschen auch die Bebauung von minder gutem Boden in Angriff genommen werden, der bei gleicher Bearbeitung nur die Hälfte dessen hervorbringt, was die älteren Aecker tragen. Die Bebauer der schlechtern Felder müssen also, — sonst würden sie ja zu einer anderen Beschäftigung greifen, — für jedes Quantum Frucht doppelt so viel als ihre Nachbarn verlangen, denn es hat die doppelte Arbeit gekostet; und es folgt daraus, daß der Marktpreis der Frucht überhaupt für die ganze Gegend steigt, daß also auch die früheren Produzenten den doppelten Werth für ihre Frucht erlösen, trotzdem sie nicht mehr, als früher, arbeiten, trotzdem auch der Werth der Arbeit nicht gestiegen ist. In dem also, was sie jetzt für ihre Frucht erlösen, steckt etwas anderes, als die bloße Arbeitsvergütung, und dieses Andere ist eben der Genuß des Privilegiums, der Genuß, welcher aus der Zufälligkeit der ersten Ergreifung des besten Bodens hervorgeht. Von nun an hat dieser Boden an und für sich so viel Werth, als der Capital-Ueberschuß der Arbeitskosten beträgt, welche nöthig sind, um die gleiche Quantität auf der nächst guten Bodenklasse zu erzeugen, und diese letztere Klasse erlangt einen ähnlichen Werth, sobald wieder eine schlechtere in Angriff genommen wird und die Fruchtpreise demzufolge steigen: so daß der bloße Arbeitslohn immer nur für die Frucht gegeben wird, welche auf der schlechtesten Bodenklasse wächst, und der Vortheil, der Privilegiengenuß, welcher daraus in verschiedenen Abstufungen für die besseren Felder entsteht, ist das, was man Bodenrente nennt und was, als Kapital ausgedrückt, eben den Preis dieser Felder ausmacht. Dies ist also, wie man sieht, ein nicht durch Arbeit erzeugter Werth. Und wie von dem

Digitized by Google

Preis der Felder resp. der Bodenrente, so läßt sich dasselbe von vielen andern Dingen nachweisen, um von den Luxusgegenständen nicht zu reden, deren Werth in ihrer Rarität liegt. Die Feder, mit welcher Napoleon den Vertrag von Fontainebleau unterzeichnet hat, hat ihren Werth von 2000 L. St. nicht durch eine darin realisirte Arbeit. Man ersieht daraus, daß wenn man sich auf den Standpunkt der alten Nationalökonomie stellt (welcher das positiv Bestehende anerkennt und nur untersucht), der Grundsatz, daß nur die Arbeit Werth erzeuge, unzureichend ist. Und demselben Standpunkt zufolge ist auch jener Satz für seine Vertheidiger unfruchtbar, weil sie ja nicht beweisen, wie es sein soll, sondern nur, wie es ist. Darin unterscheidet sich eben der Sozialist von dem Nationalökonomen, daß ersterer nicht blos das Getriebe der herrschenden Zustände zerlegt, sondern daß er aus dieser Zerlegung neue Forderungen aufstellt. Und auf die Forderung, daß nicht der Zufall des Privilegiums, sondern nur das Verdienst der Arbeit Anerkennung verdiene, setzt Proudhon das Fundament der Volksbank. Es soll Jeder nur auf Belohnung seiner Thätigkeit Anspruch haben, und der Zufall des müheloſen Besitzes soll nicht ein Recht begründen, aus diesem bloßen Besitz Vortheil zu ziehen. Diese Forderung ist nicht zu verwechseln mit der Forderung der Aufhebung des Eigenthums, und es ist kein Schein, wenn Proudhon in der den Statuten vorausgehenden Erklärung sich gegen einen Angriff auf das Eigenthum verwahrt. Weder die wohlerworbenen Rechte noch das Eigenthum wolle er antasten, sagt er. Keiner soll des Besitzes, den er einmal hat, beraubt werden, und am wenigsten dessen, was er durch Arbeit erworben. Es soll nur versucht werden, eine neue Ordnung der Dinge einzuführen, dergemäß jeder in seinem bisherigem Besitze bleiben, allein für die unthätige Gebrauchsüberlassung dieses Besitzes an einen Dritten keine Vergütung erhalten soll, weil er dabei nicht arbeitet, und von nun an nur die Arbeit vergütet werden soll. Das System also kurz zusammengefaßt heißt nicht: Enteignung und Vertheilung der Güter, sondern: Unverzinslichkeit des bloßen Kapitals, heiße es nun Geld, Boden oder Produkt. Wer sein Besitzthum

Digitized by Google

nicht selber bearbeiten will, sondern es einem Andern zur Bearbeitung überläßt, der soll dafür von diesem keinen Lohn ziehen. Das ist das Resumé des Grundsatzes der Proudhon'schen Sozial-Theorie und resp. der Volksbank. Dieser Grundsatz, allgemein als Rechtsregel des Staates durchgeführt, würde die ganze verschrieene Beraubung, Vertheilung der Güter und Erhaltung des Müßigen auf Kosten deß Fleißigen vermeiden; es würde Jeder nur das verdienen, was er erarbeitet, Jeder durch den Staat, den allgemeinen Creditgeber, nicht den Eigenthumsvertheiler, nur so viel Material erhalten, als er zu bearbeiten verbürgt.

Die Volksbank nunmehr ist nur eine unzulängliche und nothgedrungene Anbahnung dieser Methode, welche, wie Proudhon selbst an verschiedenen Stellen ausspricht, nur dann die Höhe des Prinzips erreicht, wenn sie allgemeine Staatsanstalt ist, wenn sich die ganze Gesellschaft um ihre Mitte herumbewegt. Sie ist gleichzeitig der Versuch der nicht bloß friedlichen, sondern der rein freiwilligen Durchführung des Grundsatzes; sie beruht, wie Art. 9. sagt, auf der freiwilligen Uebereinstimmung der Beitretenden und ist erst vollendet, wenn die ganze Masse der Produzenten und Consumenten beigetreten ist. Der Zweck der Volksbank ist demnach, eine Gesellschaft zu gründen, in welcher einstweilen der Grundsatz der Unverzinslichzeit der Werthe theilweise durchgeführt wird, und welche theils durch freiwillige Mitwirkung um der Sache willen, theils durch verschiedene Vortheile, welche sie jetzt schon bietet, sich immer mehr ausdehnen soll, bis sie ihre volle Bedeutung erlangt hat. Durch welche Einrichtungen und mit welcher Aussicht auf Erfolg dies in der Organisation der Volksbank herbeigeführt werden soll, wollen wir im Folgenden untersuchen.

Der leitende Gedanke der Volksbank ist, den Grundsatz der Unverzinslichkeit der Kapitalien für den Arbeiter theilweise zu verwirklichen, indem ihm Darlehen zu sehr niederem und, mit dem Gedeihen der Anstalt noch stets fallenden, Zinsfuß angeboten werden. Diesem Hauptgedanken schließt sich ganz natürlich auch der Vorsatz an, dem Produzenten den Zugang zum Kredit, welcher bei den bisherigen Banken so entsetzlich erschwert war, zu

Digitized by Google

erleichtern. Es ist nicht sowohl der hohe Zinsfuß, als die Schwerfälligkeit der zu erfüllenden Bedingungen, welche die bisherigen Bankinstitute grade Denen unzugänglich machte, die ihrer am Meisten bedurften. Doch alle diese Vorsätze sind, als solche, nicht neu. Die Schwierigkeit liegt nur in der Möglichkeit der Ausführung. Woher die Mittel nehmen, um einen solchen Kredit zu geben? Dies Mittel soll durch die Noten der Bank aufgebracht werden, welche eben nichts Anderes sind, als ein durch Uebereinkunft zwischen allen Betheiligten geschaffenes Papiergeld. Die Noten (bons de circulation) sind nicht Zettel, wie die der anderen Banken. Die Eigenthümlichkeit von Banknoten besteht darin, daß sie Anweisungen auf Geld sind, welches jeden Augenblick bei der Bank erhoben werden kann, und nur mittelbar vermöge der Solidität dieser Anweisungen kursiren die gewöhnlichen Banknoten anstatt des Geldes. Die Noten der Volksbank aber sind keine Zahlungsanweisungen auf dieselbe. Sie werden nicht von dieser eingelöst, und ihre Geltung als Münze beruht nicht darauf, daß sie so gut wie Geld sind, sondern darauf, daß die Banktheilnehmer unter sich stipulirt haben: die Noten sollen Geld sein. Vergesse man nicht, daß die Volksbank einen Staat im Kleinen, soweit es eben möglich ist, schaffen soll. Das Papiergeld des Staates unterscheidet sich von dem der Volksbank nur dadurch, daß dort die Uebereinkunft der wechselseitigen Acceptation für Alle gilt, weil das Staatsgesetz der bindende Wille der Gesammtheit ist. Einen anderen Charakter als den dieser wechselseitigen Acceptation braucht auch das Geld als allgemeines Tauschmittel nicht in sich zu tragen, und je mehr die Gesellschaft aus ihrem gegenwärtigen atomistischen Zustand heraustreten und die Natur einer solidarischen Assoziation annehmen wird, desto mehr wird das eigentlich barbarisch-schwerfällige und luxuriöse Institut des Metallgeldes verschwinden und durch Papiergeld ersetzt werden. Diese Ersparniß also herbeizuführen und vermittelst eines Geldes, was rein seiner Bestimmung entspricht: ein Werkzeug der Verkehrsbewegung und nicht ein selbstständiger Werth zu sein, vermittelst eines solchen Geldes ein Institut zu gründen, ist der Zweck der Volksbanknoten. Die Bank als Mittelpunkt

Digitized by Google

des zu gründenden sozialen Staates im Staate wird mit der Autorität bekleidet, Noten auszugeben, welche alle Beitretenden wie Geld in ihren Geschäften anzuerkennen sich verpflichten.

Es wirft sich also hier die Frage auf: Ist Aussicht vorhanden, daß diese Noten eine solche Geltung und daher eine solche Summe erreichen, daß die Bank sich ihrer zu den vorgesetzten Creditoperationen bedienen kann? Mit anderen Worten also: Flößen die Noten Vertrauen ein? — Die Autorität des Staatspapiergeldes beruht auf der vom Staat diktirten allgemeinen Geltung; die Autorität der gewöhnlichen Banknoten beruht 1) in der Möglichkeit, sie *jeden Augenblick* gegen Geld eintauschen zu können und 2) in der Garantie, daß die Bank ein Aktienkapital besitzt, welches für die Noten haftet. Da den Volksbank-Noten die Autorität des Staatspapiergeldes abgeht, so müssen sie also etwas den gewöhnlichen Banknoten Entsprechendes bieten. Zum ersten also: die Bedingung der Liquidität oder der Möglichkeit der Verwerthung *in jedem Augenblick* bietet die Volksbank nicht in der Verpflichtung, ihre Noten an der Kasse gegen baar umzuwandeln. Sie kann und darf dies nicht. Sie kann es nicht, weil sie nicht auf der Hülfe der großen Kapitalisten beruht, weil sie ja grade aus der Noth entspringt, ein Kreditmittel ohne die Unterstützung der flüssigen Kapitalien zu schaffen; sie darf es nicht, weil es gegen ihr Grundsystem verstößt, dem Tauschmittel einen selbstständigen Werth zu geben, was geschähe, wenn in ihren Kellern eine die umlaufenden Noten repräsentirende Metallmasse läge (Art. 9. „Die Bank kann und soll ohne Kapital arbeiten.") Die Liquidität ihrer Noten soll deßhalb dadurch herbeigeführt werden, daß für dieselben alle Waaren gleich wie für Geld bei sämmtlichen Adhärenten zu haben sind. Und damit, so lange die Zahl der Adhärenten noch gering ist, die Noteninhaber nicht in Verlegenheit kommen, trägt die Bank Sorge dafür, daß alsbald die nothwendigsten Lebensbedürfnisse in Filialanstalten bereitet werden, welche dieses Geld anerkennen (Art. 57). Allein es genügt diese *Liquidität* allein nicht; sie muß, wie bei den übrigen Banken, auch mit der *Solidität* verbunden sein; es muß eine Garantie existieren, daß

Digitized by Google

die statutenmäßige Liquidität der Noten auch andauernd sei und daß dieselben mindestens ihren Werth behalten. Eine Bank, welche die Solidität ihrer Noten dadurch garantirt, daß sie deren nicht mehr ausgibt, als sie baaren Werth im Keller hat, ist ein Unding. Sie kann selber nicht bestehen und nützt der Gesellschaft nicht. Alle Banken geben mehr Noten her, als sie Fonds haben, und die Solidität des Notenüberschusses besteht eben darin, daß er nur an solide Schuldner gegeben wird, deren Verbindlichkeiten dem Kapital gleichkommen, z. B. an den Staat. Bei der Volksbank nun ist dies Verhältniß nach der einen Seite hin erweitert. Je weniger eignen Fond sie hat, desto mehr müssen ihre Noten auf Creditoperationen beruhen, die sie macht. Und es fragt sich nur: 1) Ist das Creditsystem der Bank solid? Die Antwort ist in den Statuten zu suchen. 2) Ist die Garantie, welche die Bank solidarisch mit ihren Schuldnern für die Noten bietet, werthvoll? Letzteres soll bewirkt werden: a) dadurch, daß alle Adhärenten sich gesetzlich verpflichten, immer die Noten als Geld anzunehmen, und b) daß die Bank selber mit allen gegen Darlehen erhaltenen Real-Cautionen und ihrem Geldkapital einsteht. Die Volksbank gibt aber nicht nur Credit (d. h. Noten) gegen Sachen-Depot, sondern auch auf die Garantieen, welche eine Persönlichkeit bietet. Für die solcher Weise ausgegebenen Noten erhält sie also keinen Realwerth, und es bleibt zur Garantirung derselben eben dreierlei übrig: 1) die Solidität der blos persönlich verbundenen Schuldner (was von der Gewissenhaftigkeit der Verwaltung abhängt). 2) Die Solidarität sämmtlicher Adhärenten. 3) Das Baarkapital der Aktien. Wenn der persönliche Kredit mit Vorsicht gegeben wird, so sind daher die Noten der Volksbank durchaus nicht unsolid. Aber dennoch fragt es sich sehr, ob sie das nöthige Vertrauen erlangen werden. Abgesehen von der Aengstlichkeit, welche im Geldverkehr überhaupt herrscht, welche sich also vor solchen Neuerungen zurückzieht, ist es immerhin mißlich, ein Geldpapier anzunehmen, welches nur unter gewissen Leute im Staate gilt, welchem also die Natur des Geldes in bedeutendem Maße abgeht. Jedenfalls kann das Institut daher nur in Gang kommen, wenn es eine gewisse Aus-

Digitized by Google

dehnung, einen bedeutenden Kreis von Beitretenden zu seinem Staat im Staate gewonnen, und zweitens, wenn es zur Beruhigung der Aengstlichkeit sich mit einem gewissen Baarkapital versehen hat. (Art. 9 am Ende und 10.) Welche Hebel werden nun dazu angesetzt? Welche Kräfte sollen die Adhärenten, so die Noten anerkennen und die Geldbesitzer, welche Aktien nehmen, anziehen? Dies wollen wir im folgenden untersuchen.

Das Wichtigste ist also für die Volksbank ein umfangreicher Kreis von Adhärenten, d. h. von Personen, die sich rechtlich verpflichten, ihre Noten als Geld anzunehmen. Diese Verpflichtung ist der Schacht, aus welchem die Volksbank den Stoff zu ihrem Gelde schöpft, ist also die eigentliche Quelle ihrer Existenz. Abgesehen von der Aktienbetheiligung am Unternehmen, worauf wir später kommen, liegen zwei Anziehungspunkte da, welche der Bank eben den Beitritt solcher Adhärenten verschaffen sollen. Der erste und wichtigste ist der, welcher mit der Hauptbestimmung der Bank selbst verwachsen ist: wer sich verpflichtet, die Noten als Geld anzunehmen, der hat — unter den reglementarischen Bedingungen — Anspruch auf den Kredit der Anstalt, und nur gegen diese Verpflichtung erhält er Kredit. Die Volksbank leiht nicht Jedem, der ihr Sicherheit bietet. Sie ist eben ein auf die vollkommenste Gegenseitigkeit gestütztes Schutz- und Trutzbündniß, das nur mittelst dieser Gegenseitigkeit gedeihen kann, sie ist eine Assoziation zur Erzeugung des Kreditmittels, sie beruht also auf der Bedingung und Nothwendigkeit ebenmäßiger Rechte und Pflichten. Also der nur, welcher die Bank durch seine Theilnahme unterstützt, kann auch von ihr Unterstützung verlangen; wer also ihren Kredit in Anspruch nehmen will, muß Adhärent werden, d. h. sich zur Anerkennung ihrer Noten verpflichten. (Art. 6.) Ein zweites Mittel, Acceptanten für die Noten zu gewinnen, liegt in dem zur Unterstützung der Bankunternehmung mit derselben verbundenen Institut des gegenseitigen wohlfeileren Produktenaustausches (Art. 21.) Dieses Institut soll in zweifacher Weise wirken: 1) durch die gegenseitige Verpflichtung sämmtlicher Theilnehmer, sich wechselweise wohlfeiler zu bedienen, als

Digitized by Google

das übrige Publikum, und durch die weitere darauf gegründete Verpflichtung, sich auch wechselweise bei Einkäufen und Bestellungen zu bedenken. Allein, ist hier einzuwenden: welche Anziehungskraft kann dieses Institut auf die üben, welche den Kern der Adhärenten bilden sollen, auf die Produzenten? In demselben Maße als sie billiger bedient werden, müssen sie auch wieder billiger bedienen. Und auch der Kreis einer größeren Kundschaft kann nicht etwa durch größeren Absatz für den niedrigen Gewinnst entschädigen, denn in demselben Maaß, als die Konsumenten-Kundschaft, gewissermaßen der privelegirte Bannrechtsbezirk, des einzelnen Produzenten durch zahlreichen Beitritt wächst, in demselben Maaß wird auch die Anzahl der mit ihm concurrirenden Produzenten wachsen und verhindern, daß er mehr Absatz als früher finde, daß er also durch häufigeren Umschlag den früheren Gewinnst ziehe, während er wohlfeiler als bisher von den Andern einkauft. Und nach dem natürlichen Zug und Gleichgewichtsbestreben des Verkehrs ist zu erwarten, daß die Vortheile, welche einem einzelnen Geschäftszweig etwa zufällig für einen Augenblick dadurch sich darböten, daß im Schooße der Assoziation ein verhältnißmäßig außergewöhnlich großer Kreis von Consumenten auf den einzelnen Produzenten käme, alsbald durch neu eintretende Concurrenten aufgehoben würden. Für die Produzenten — und auf den Produzenten ruht ja vorzugsweise die Bank — ist also dies Institut gegenseitiger Bevorzugung zwischen Produzenten und Consumenten völlig gleichgültig. Zum Ueberfluß läßt sich die Probe dafür machen, wenn man den Maßstab zur Untersuchung aus dem Verhältniß zieht, welches als letztes Endziel aus dem Unternehmen hervorgehen soll und daher, weil es dessen ganze Wahrheit enthält, auch sein treuester Spiegel ist: aus der Erhebung des Volksbanksystems zum allgemeinen Staatssystem. Denke man sich dies Prinzip der gegenseitigen Wohlfeilheit und Kundschaftsbevorzugung auf die ganze Gesellschaft erweitert, und es verschwindet vollständig. Worin also kann nach dieser Prüfung noch die Anziehungskraft dieses Instituts liegen? 2) In der Wirkung, welche es auf die bloßen Consumenten ausüben soll. Wer nicht selber verkauft, sondern nur einkauft, hat natürlich

Digitized by Google

Vortheil davon, wenn ihm alle Produkte in einem gewissen Kreis billiger abgegeben werden. Diesen Vorzug kann sich der Consument erwerben, wenn er in seiner Eigenschaft Adhärent wird, d. h. wenn er Geld gegen Banknoten umtauscht (Art. 24); es kann ihn auch jeder Produzent erlangen, wenn er sich nicht in dieser Eigenschaft, sondern blos in der eines Consumenten betheiligt, indem er zwar nicht Adhärent wird, sich nicht zur Acceptation der Noten gesetzlich verpflichtet, aber je nach Gutdünken für baares Geld Noten einlöst (Art. 25). Diese Einrichtung ist offenbar ein Mittel, die sehr mangelhafte Aussicht auf Aktionäre zu ergänzen und dadurch zu berwerkstelligen, daß die Zahl der auf die Garantie von baarem Geld fundirten Noten auch ohne Hülfe vieler Aktionäre ausgedehnt werden könne. Sie wird uns dazu behülflich sein, weiter unter den Sinn, welcher der Aktienbetheiligung zu Grunde liegt, aufzufinden. Die Bank gibt vor der Hand noch keinen unentgeltlichen Credit, sondern nur gegen Verzinsung mit 2%; dem Aktionär aber kommen diese Zinsen nicht zu gut, er erhält nichts davon; sie werden, in so weit sie nicht in den Organisations- und Verwaltungskosten aufgehen, zum Kapital geschlagen. Der Adhärent, welcher von der Bank Kredit nimmt, muß Zinsen geben, welche dem Gesellschaftskapital zu Gute kommen. Der Konsument, welcher nichts thut, als Noten gegen Geld einzuwechseln, macht der Bank ein Darlehen gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in dem Preisrabatt, welchen er bei dem Einkauf mittelst Noten bei den Adhärenten genießt; der Adhärent zahlt also dafür, daß er von diesem durch das Geld des Konsumenten der Bank geleisteten Vorschub indirekt Nutzen zieht, in dem von ihm zu gebenden Preisrabatt eine Zinsenvergütung, die nicht in das Bankkapital fließt. Es fragt sich nun, ob diese Art der Verzinsung auf die Konsumenten anziehend wirken wird. Die Frage läßt sich dahin beantworten, daß der große Kapitalist, welcher bedeutende Gelder auf lange hinaus und sicher anlegen will, hier keinen Reiz finden wird, weil sein Zweck ja eben der ist, sein Kapital nicht selber umzuschlagen, nicht wieder dafür Einkäufe zu machen. Der ärmere Mann aber ist durch das fragliche Institut in Stand gesetzt, auch von den kleinsten Kapi-

Digitized by Google

talien, welche sonst nicht verzinslich angelegt werden können, und in einem kurzen Zeitlaufe, der sonst keine Interessen abwirft, Zinsen zu ziehen', indem er jeden Kreuzer gegen Noten umtauscht und seine nächsten Bedürfnisse dafür einkauft, ein Geschäft, wobei er der Bank nicht einmal Vertrauen zu schenken braucht. — Wenn nun daraus allerdings erhellt, daß hier ein Mittel für die Bank vorliegt, ihre Noten mit einer baaren Garantie zu vermehren, so darf man nicht übersehen, daß dies zugleich auf Kosten ihres eigenen Princips geschieht und dasselbe in seiner schon jetzt proklamirten theilweisen Anwendung dadurch bedeutend alterirt wird. Die Bank will den Kredit dereinst ohne Zinsvergütung geben; sie gibt ihn heute dem Namen nach schon um den dereinigen Satz von 2%. Allein haben wir nicht eben gesehen, daß die Wohlfeilheit, welche der Consument durch Einwechselung von Noten erwirbt, aus der Tasche der produziren Adhärenten der Bank genommen wird? Folgt also daraus nicht, daß der Adhärent, welcher ja beitritt, um gegen 2% Anlehen zu machen, eigentlich mehr als 2% gibt? Und wird nicht gerade die Bedingung, welche für den Aufschwung der Bank nöthig ist, der starke Umsatz von Noten gegen Geld, in demselben Maße den Zinsfuß steigern? Es liegt also in diesem Institut eine bedeutende Gefährdung des Grundprinzips, ja eine Art Täuschung.

Kommen wir nun auf die beiden eben betrachteten Mittel der Notenvermehrung zurück. Das eine ist die direkte Betheiligung von kreditnehmenden Adhärenten, die sich zur Acceptation verpflichten; das andere besteht in der Umwechselung von Geld gegen Noten, für die der Einwechsler billiger kauft. Das erste Mittel entspricht dem Wesen der Bank; das zweite widerspricht demselben. Wichtig und Lebensbedingung ist es aber, daß eine große Anzahl von Noten ausgegeben werden. Es müßte also in den Statuten eine Bestimmung enthalten sein, welche bewirkt, daß dieser Zweck erreicht werde, und zugleich verhindert, daß es nicht auf schädliche Weise geschehe: darum sollte in den Statuten eine Bestimmung sein, welche festsetzt, daß nur bis zu einem gewissen Belauf Noten gegen Geld ausgegeben werden dürfen, und eine andere, welche besagt, daß die Bank nicht eher für

Digitized by Google

etablirt gelte, als bis eine bestimmte Anzahl von Adhärenten eingezeichnet ist. Dies ist eine Vorsicht, welche wir in den Statuten vermissen.

Der Sinn der bloßen Aktienbetheiligung wird sich nunmehr von selbst ergeben. Der Aktionär bezieht keine Zinsen und keinen Gewinnst. Die Aktien tragen keine Dividenden, sondern können nur amortisirt, zurückvergütet werden. Der Aktionär trägt also mit seinem Eigenthum ein Risiko ohne Vortheil. Er ist allerdings in seiner Eigenschaft als Aktionär auch zugleich Adhärent, und hat daher Anspruch auf Kredit. Allein da er, um Adhärent zu werden, gar keine Aktien zu nehmen braucht, so ist offenbar, daß eben die Aktienbetheiligung nicht auf den Reiz des Vortheils, sondern auf Liebe zur Sache, auf freiwillige Opfer zur Durchführung des Unternehmens berechnet ist.

Dieß sind die Grundzüge der Volksbank. Die einzelnen Eigenthümlichkeiten derselben, wie z. B. daß sie nicht gewöhnliche Darlehen macht, sondern nur gegen die Gewißheit, daß dieselben zur Produktion verwendet werden (Art. 36, Kap. VIII, IX, X, XII.), daß sie also der Bewegung des Verkehrs unter die Arme greift, oder daß sie im Gegensatz zu den Nationalwerkstätten nicht in das System der freien Konkurrenz eingreift (Art. 28), sind aus den Statuten leicht zusammen zu stellen. Wir begnügen uns mit der Zusammenfassung und Beleuchtung des leitenden Gedanken. Möge das Institut in seiner jetzigen Gestalt aufkommen oder nicht: es wird jedenfalls als Idee eines praktischen Versuchs zu einem sozialen Staatssystem von bedeutendem Nutzen sein; es ist möglich, daß es scheitert, gerade weil es als allgemeines Staatssystem gedeihen würde, und partiell daher nicht durchzuführen ist. Allein die Anregung der darin enthaltenen Grundgedanken, so wie die etwaigen thatsächlichen Erfahrungen werden jedenfalls Früchte tragen auf dem noch so schlecht bestellten Felde praktischer sozialer Ideen.
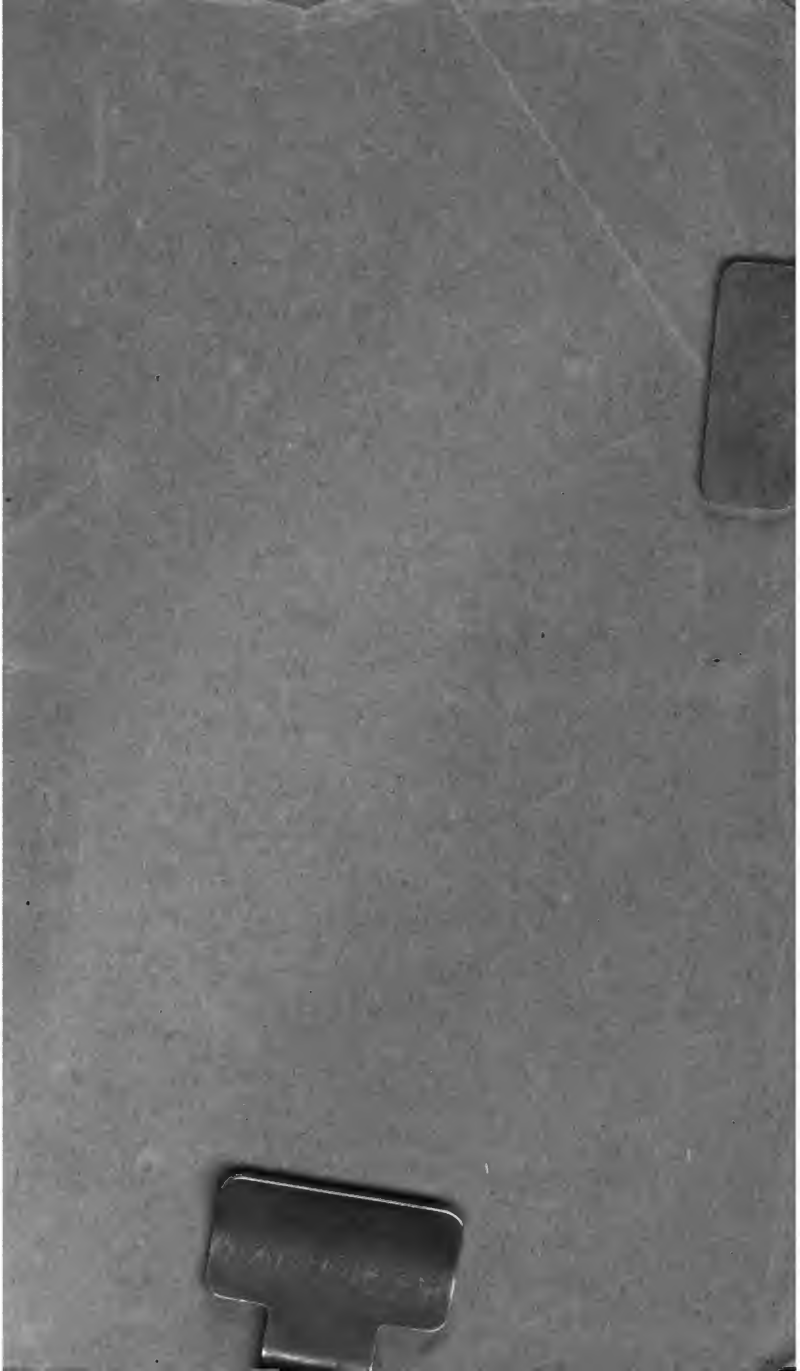
Digitized by Google